

Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland

Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 04.12.2019 beschlossene Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 05.06.2019, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 04.12.2019:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Für alle Teilnehmer ein zusätzlicher Beitrag

a) **von ausschließlich angestellten Ärzten** vom laufenden monatlichen Bruttogehalt inklusive aller Zulagen und vom Umsatz aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit des zweitvorangegangenen Jahres in der Höhe von 2 %.
Insgesamt darf jedoch der zusätzliche Beitrag den Betrag wie in Anlage 1 festgelegt nicht übersteigen.

b) Von den übrigen Teilnehmern

1. **Von Ärzten für Allgemeinmedizin und allgemeinen Fachärzten** von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und dem Umsatz aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit des zweitvorangegangenen Jahres bis zur Höchstbeitragsgrundlage wie in Anlage 1 festgelegt 2 %.

2.1. Von **Fachärzten für ZMK bzw. Zahnärzten und Fachärzten für Radiologie** von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit des zweitvorangegangenen Jahres bis zur Höchstbeitragsgrundlage wie in Anlage 1 festgelegt 2 %.

2.2. und vom Umsatz aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit des zweitvorangegangenen Jahres bis zur Höchstbeitragsgrundlage wie in Anlage 1 festgelegt 1,43 %.

Insgesamt darf jedoch der zusätzliche Beitrag gemäß Z 2.1. bzw. Z 2.2. den Betrag wie in Anlage 1 festgelegt nicht übersteigen.“

2. § 21 wird folgender neuer Absatz 12 angefügt:

(12) § 3 Abs. 2 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 04.12.2019 tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Fonds der Krankenversicherung

Gültig ab 01.01.2020:

Beitrag gemäß § 7 BO	Monatsbeitrag in Euro
Kinder bis zum vollendeten 27. Lj. (§ 7 Z 1 BO)	72,00
Erwachsene bei Eintritt bis Vollendung des 35. Lj. (§ 7 Z 2 BO)	180,00
Erwachsene bei Eintritt ab dem 36. Lj. (§ 7 Z 3 BO)	199,50
Erwachsene bei Eintritt ab dem 56. Lj. (§ 7 Z 4 BO)	221,00
Erwachsene bei Eintritt ab dem 60. Lj. (§ 7 Z 5 BO)	425,00
Erwachsene, nach Pensions- antritt, bei Teilnahme ohne bzw. mit Vorversicherungszeiten von 0 bis 10 Jahren (§ 7 Z 6a BO)	425,00
Erwachsene, nach Pensions- antritt, bei Teilnahme ohne bzw. mit Vorversicherungszeiten von 11 bis 15 Jahren (§ 7 Z 6b)	297,00
Erwachsene, nach Pensions- antritt, bei Teilnahme ohne bzw. mit Vorversicherungszeiten von 16 bis 20 Jahren (§ 7 Z 6c)	255,50
Erwachsene, nach Pensions- antritt, bei Teilnahme ohne bzw. mit Vorversicherungszeiten ab 21 Jahren (§ 7 Z 6d)	221,00

Erläuterungen

Mit 30.09.2019 wurde vom Amt der Burgenländischen Landesregierung der Entwurf des Burgenländischen Landesbedienstetengesetz 2020 (Bgl. LBedG 2020) zur Stellungnahme übermittelt. Dieser Gesetzesentwurf, der voraussichtlich noch im Jahr 2019 vom Burgenländischen Landtag beschlossen werden wird, sieht unter anderem ein neues Entlohnungssystem für Bedienstete des Landes Burgenland, somit auch der Spitalsärzte, vor.

Das neue Entlohnungssystem des Landes gilt für alle Bediensteten, die ab 1. Jänner 2020 neu angestellt werden sowie für jene, die vom Optionsrecht Gebrauch machen und in das neue Entlohnungssystem wechseln.

Mit dem neuen Entlohnungssystem werden sämtliche Zulagen, wie z.B. die Ärztedienstzulage oder die Erschwerniszulage in das Bruttogrundgehalt integriert.

Bemessungsgrundlage für den variablen Beitrag gemäß § 3 Abs. 2 lit. a der Beitragsordnung ist aktuell das Bruttogrundgehalt (ohne Zulagen und ohne Zuschläge im Sinne von § 68 EStG). Wenn nun mit dem Bgl. LBedG 2020 die Zulagen in das Bruttogrundgehalt integriert werden, würde dies zu einer Ungleichbehandlung von WFF-Mitglieder führen, die dem Bgl. LBedG 2020 unterliegen.

Um auch in Zukunft eine Gleichbehandlung aller (ausschließlich) angestellten Ärzte zu gewährleisten, war es erforderlich die Basis für die Bemessungsgrundlage zu überarbeiten. Demgemäß wurde nunmehr beschlossen, dass Bemessungsgrundlage für den variablen Beitrag das Bruttogrundgehalt inkl. aller Zulagen sein soll. Damit ist gewährleistet, dass alle angestellten Ärzte, unabhängig davon, ob sie dem Bgl. LVBG 2013 oder dem Bgl. LBedG 2020 oder sonstigen Gehaltsschemen unterliegen, gleich behandelt werden.

Zur Bemessungsgrundlage gehören damit alle Zulagen, welche für die vereinbarte Arbeitszeit ohne Überstundenleistungen monatlich ausbezahlt werden. Dies sind z.B. die Ärztedienstzulage, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, Kinderzulagen, Fahrtkostenzuschüsse, Zonen- und Abteilungszulagen, Oberarzt-Zulagen, Funktionszulagen, Leitungszulagen, Verwendungszulagen, BV-Zulagen, Allgemeinarzt- oder Facharztzulagen, Ambulanzzulagen und Fortbildungszulagen, Qualifikationszulagen. Aber auch regelmäßige Überzahlungen fallen in die Bemessungsgrundlage.

Nicht in die Bemessungsgrundlage fallen wie bisher lediglich Abgeltungen für zeitliche Mehrdienstleistungen (Überstunden/Mehrarbeitsstunden inklusive Zuschläge) und die Sonderzahlungen.

Damit es durch die Anpassung der Bemessungsgrundlage nicht zu einer Erhöhung des variablen Beitrages kommt, wurde die Höhe des zu zahlenden Betrages von 3% auf 2% gesenkt, sodass eine kostenneutrale Umsetzung gewährleistet ist.

Dies belegen nachfolgende Beispiele:

Für die Berechnung der nachfolgend angeführten Beispiele wurden lediglich selbständig berufsberechtigte Ärzte, somit Fachärzte bzw. Oberärzte (das Gehaltsschema gemäß dem Bgl. LBedG 2020 unterscheidet zwischen Fachärzten und Oberärzten) und Dauersekundärärzte herangezogen.

aekwohlfahrtsfonds

Ärztekammer für Burgenland

Permyerstraße 3, 7000 Eisenstadt

Tel. +43 2682 62521, Fax DW 90

Mail office@ae**kb**gd.at, DVR 0735710

In Ausbildung stehende Ärzte sind gemäß § 3 Abs. 5 der Beitragsordnung für längstens 5 Jahre anrechenbare Ausbildungszeiten vom variablen Beitrag befreit, sodass eine Vergleichsberechnung entfallen konnte.

	Brutto-GG	Gehalt inkl. Zulagen	Gehalt Bgld. LBedG	Gehalt Bgld. LBedG	Variabler Beitrag alt (3%)	Variabler Beitrag neu (2%)	Var. Beitrag neu (2%)	Var. Beitrag neu (2%)
	S1	S1	FÄ B2/19	OÄ B2/20	S1	S1	FÄ B2/19	OÄ B2/20
FA, 32 Jahre, 1. FA-Jahr, Vollzeit	€ 4 232,30	€ 5 582,44	€ 6 168,00		€ 126,97	€ 111,65	€ 123,36	€ -
FA, 40 Jahre, 9. FA-Jahr, Vollzeit	€ 4 632,40	€ 6 990,26	€ 6 847,00	€ 7 244,00	€ 138,97	€ 139,81	€ 136,94	€ 144,88
FA, 47 Jahre, 16. FA-Jahr, Vollzeit	€ 5 107,40	€ 7 553,88	€ 7 094,00	€ 7 507,00	€ 153,22	€ 151,08	€ 141,88	€ 150,14
FA, 55 Jahre, 24. FA-Jahr, Vollzeit	€ 5 731,60	€ 8 477,06	€ 7 340,00	€ 7 771,00	€ 171,95	€ 169,54	€ 146,80	€ 155,42
FA, 62 Jahre, 31. FA-Jahr, Vollzeit	€ 6 090,60	€ 9 007,98	€ 7 587,00	€ 7 903,00	€ 182,72	€ 180,16	€ 151,74	€ 158,06
	S2	S2	DSA B2/17	DSA B2/18	S2	S2	DSA B2/17	DSA B2/18
DSA, 30 Jahre, 1. DSA-Jahr, Vollzeit	€ 3 205,80	€ 4 116,25	€ 5 232,00	€ 5 672,00	€ 96,17	€ 82,32	€ 104,64	€ 113,44
DSA, 45 Jahre, 16. DSA-Jahr, Vollzeit	€ 3 847,60	€ 5 440,51	€ 5 964,00	€ 6 523,00	€ 115,43	€ 108,81	€ 119,28	€ 130,46
DSA, 60 Jahre, 31. DSA-Jahr, Vollzeit	€ 4 684,00	€ 6 623,18	€ 6 383,00	€ 6 977,00	€ 140,52	€ 132,46	€ 127,66	€ 139,54

22.11.2019/Mag. B./Dr. R.

aekwohlfahrtsfonds

Ärztammer für Burgenland

Permyerstraße 3, 7000 Eisenstadt

Tel. +43 2682 62521, Fax DW 90

Mail office@aekbgld.at, DVR 0735710